



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Schleswig-Holstein 2009

Auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes wird seit 1999 alle fünf Jahre die Erhebung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt. Sie richtet sich an die für die Überprüfung der Anlagen zuständigen Behörden und bezieht alle Anlagen ein, die wiederkehrend prüfpflichtig sind. Zweck der Erhebung ist es, einen umfassenden Überblick über das bestehende Gefährdungspotenzial der Anlagen und Informationen für mögliche Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz zu gewinnen. Gleichzeitig dienen die Daten als Bezugsgröße für eine Bewertung der Ergebnisse der statistischen Erhebung über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Als zuständige Stellen meldeten in Schleswig-Holstein die unteren Wasserbehörden für das Jahr 2009 insgesamt 90 868 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gut zwei Drittel des Anlagenbestandes setzte sich aus Lager-, Abfüll- sowie Umschlaganlagen zusammen und knapp ein Drittel aus Rohrleitungsanlagen sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe. Fast drei Viertel aller Anlagen war unterirdisch angelegt und diente überwiegend (68 Prozent) dem Umgang mit Mineralölprodukten. Gut vier Zehntel der Anlagen wurde vor 1980 in Betrieb genommen und war damit 2009 älter als 25 Jahre.

Das Fassungsvermögen lag bei mehr als der Hälfte der Anlagen unter zehn Kubikmetern, Behältervolumen von mehr als 1 000 Kubikmetern wiesen weniger als ein Prozent der Anlagen auf.

1. Anlagen und Unfälle¹ in Schleswig-Holstein 1999, 2004 und 2009

Merkmale	1999	2004	2009	Veränderung 2009 gegenüber 2004 in %
Anzahl der Anlagen	53 928	87 800	90 868	3,5
Anzahl der Unfälle	99	81	92	13,6
Anlagenbezogene Unfälle in ‰	1,84	0,92	1,01	0,09 ^a

¹ Vergleich mit der Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 12 UStatG 1994 für die Jahre 1999 und 2004, § 9 UStatG 2005 ab 2009)

^a ‰-Punkte

Allgemeine Erläuterungen

Die Statistik der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird für Anlagen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfasst sind, ab dem Erhebungsjahr 1999 alle fünf Jahre durchgeführt.

Sie ermöglicht einen umfassenden Überblick über das bestehende Gefährdungspotenzial der erfassten Anlagen sowie die bereits getroffenen und noch zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes. Die Ergebnisse dieser Erhebung stellen als Bezugsgrößen die Grundlage für eine relative Bewertung der Ergebnisse der Erhebung über Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken.

Berichtskreis

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe c UStatG sind die nach Landesrecht für die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden auskunftspflichtig.

Erläuterungen

Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Funktionseinheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen), sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe (einschl. Zubereitungen), die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (§ 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Neufassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3245)).

Wassergefährdungsklassen (WGK)

WGK 1 schwach wassergefährdend

WGK 2 wassergefährdend

WGK 3 stark wassergefährdend

Gefährdungsstufen werden in vier Stufen unterschieden: Stufe A - D. Sie richten sich nach dem Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit des verwendeten Stoffes (WGK). Die sicherheitstechnischen Anforderungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nehmen von der Gefährdungsstufe A zur Gefährdungsstufe D zu (siehe VAWS § 6).

Wasserschutzgebiete können u. a. festgesetzt werden, um Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Sie sind in mehrere Zonen gegliedert, für die abgestufte Handlungsbeschränkungen und Verbote gelten.

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte der kleinsten darstellbaren Einheit, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Differenzen zwischen der Gesamtzahl und der Summe der Teilzahlen entstehen durch Rundungen.

In dem vorliegenden Bericht werden lediglich Auszüge aus dem vorhandenen umfangreichen Zahlenmaterial veröffentlicht. Weitere Ergebnisse können vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein auf Anforderung bereitgestellt werden, soweit die Geheimhaltungsbestimmungen es zulassen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anzahl der Anlagen und Fassungsvermögen der Jahre 2004 und 2009 in Schleswig-Holstein

Gegenstand der Nachweisung	2004			2009		
	Anlagen insgesamt	darunter mit Angabe zum Fassungsvermögen		Anlagen insgesamt	darunter mit Angabe zum Fassungsvermögen	
	Anzahl	1 000 m³		Anzahl	1 000 m³	
Anlagen insgesamt	87 800	62 629	2 078,6	90 868	70 135	3 176,8
	nach Anlagenart					
LAU-Anlagen ¹	65 602	61 826	2 061,7	64 185	61 183	2 555,9
übrige Anlagen	22 198	803	16,9	26 683	8 952	620,9
	nach Bauart					
oberirdisch	12 846	10 883	1 475,7	22 775	20 602	2 385,6
unterirdisch	71 650	51 182	582,0	65 794	48 660	681,9
ohne Angabe	3 304	564	20,9	2 299	873	109,3
	nach Stoffart					
Mineralölprodukte	56 109	55 333	1 498,8	61 473	60 887	1 788,6
sonstige Stoffe ²	31 691	7 296	579,8	29 395	9 248	1 388,2
	nach Wassergefährdungsstufe					
Stufe A	12 855	692	6,6	.	.	.
Stufe B	48 004	47 937	286,4	.	.	.
Stufe C	10 467	10 330	373,7	.	.	.
Stufe D	2 940	2 826	1 246,8	.	.	.
ohne Angabe	13 534	844	165,1	.	.	.
	nach Wassergefährdungsklasse					
WGK 1	12 421	506	103,7	715	695	390,2
WGK 2	58 577	58 010	1 706,6	62 147	61 300	2 093,6
WGK 3	3 601	3 269	103,3	3 654	3 496	250,2
ohne Angabe	13 201	844	165,1	24 352	4 644	442,7
	nach Standort					
Wasserschutzgebiet	5 111	.	34,2	11 047	.	96,0
Heilquellenschutzgebiet	–	.	–	–	.	–
Überschwemmungsgebiet	–	.	–	–	.	–
sonstiges Gebiet ³	82 689	.	2 044,5	79 821	.	3 080,7
	nach Baujahr					
vor 1960	1 413	.	154,2	808	.	155,3
1960 - 1969	6 626	.	861,1	4 842	.	371,4
1970 - 1979	29 753	.	568,0	34 231	.	474,8
1980 - 1989	10 509	.	125,5	16 028	.	712,8
1990 und später	7 362	.	162,8	16 072	.	1 102,6
Baujahr unbekannt ³	32 137	.	207,0	18 887	.	359,8
	nach Volumen					
unter 10 m³	43 499	43 499	220,6	51 409	51 409	231,8
10 m³ - unter 100 m³	18 424	18 424	375,5	17 462	17 462	359,5
100 m³ - unter 1 000 m³	509	509	84,7	687	687	136,8
1 000 m³ und mehr	197	197	1 397,8	577	577	2 448,7
ohne Angabe	25 171	–	–	20 733	–	–

¹ Einschließlich Anlagen, die nicht eindeutig als Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlagen zugeordnet werden können.

² Die Summe errechnet sich aus den Werten „Anlagen insgesamt“ minus „Mineralölprodukte“ und ist einschließlich „ohne Angabe“.

³ einschließlich „ohne Angabe“